

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 24. November 2015

Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten geschlechtsneutral.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1:	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Der Doktorgrad	2
§ 2	Prüfungs- und Betreuungsberechtigte.....	2
§ 3	Entscheidungen des Fakultätsrates.....	2
Abschnitt 2:	Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion	2
§ 4	Allgemeine Voraussetzungen.....	2
§ 5	Fachliche Eignung.....	3
§ 6	Ausnahmen	3
§ 7	Zulassungsverfahren	4
Abschnitt 3:	Betreuungsverhältnis; Dissertation	4
§ 8	Annahme und Betreuung des Doktoranden	4
§ 9	Anfertigung der Dissertation.....	5
§ 10	Einreichung der Dissertation	6
§ 11	Bestellung der Gutachter	6
§ 12	Begutachtung der Dissertation.....	7
Abschnitt 4:	Mündliche Prüfung	8
§ 13	Termin, Prüfungsausschuss und Ladung.....	8
§ 14	Inhalt und Ablauf.....	8
§ 15	Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtnote.....	8
Abschnitt 5:	Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	9
§ 16	Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	9
Abschnitt 6:	Internationales Promotionsverfahren	10
§ 17	Gemeinsame Betreuung.....	10
§ 18	Vorlage der Dissertation in Regensburg	10
§ 19	Vorlage der Dissertation an der ausländischen Institution.....	11
Abschnitt 7:	Regelungen zum weiteren Verfahren	11
§ 20	Vollzug der Promotion	11
§ 21	Ruhen und Einstellung des Promotionsverfahrens	12
§ 22	Entziehung des Doktorgrades	12
§ 23	Inkrafttreten und Übergangsregelung	12

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Doktorgrad

¹Die Universität Regensburg verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.). ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2 Prüfungs- und Betreuungsberechtigte

- (1) ¹Prüfungs- und betreuungsberechtigt sind die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft. ²Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft im Sinne der Promotionsordnung sind die der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angehörenden Professoren, einschließlich der entpflichteten Professoren und der pensionierten Professoren, die Honorarprofessoren, die Privatdozenten und mit Zustimmung des Fakultätsrates gemäß der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl 2000, S. 67) in der jeweiligen Fassung auch sonstige habilitierte Mitglieder.
- (2) ¹Prüfungs- und betreuungsberechtigt sind zudem die Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule. ²Abs.1 Satz 2 gilt hier entsprechend.

§ 3 Entscheidungen des Fakultätsrates

¹In den Fällen, in denen nach dieser Promotionsordnung der Fakultätsrat eine Entscheidung zu treffen hat, ist für Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. ²Entscheidet der Fakultätsrat über Prüfungsleistungen, so dürfen nur die prüfungsberechtigten Mitglieder mitwirken.

Abschnitt 2: Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Bewerber muss die Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung besitzen.
- (2) ¹Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder die juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. ²Er darf auch nicht zwecks Erwerbs dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.

§ 5 Fachliche Eignung

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium in einem universitären Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder in einem rechtswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Fachhochschule voraus.
- (2) Bei diesen Prüfungen kann es sich handeln:
 1. um eine Zweite Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend",
 2. um eine Erste Juristische Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ sowohl in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 34 JAPO) als auch in der Universitätsprüfung (§ 40 JAPO),
 3. um eine Erste Juristische Staatsprüfung im Sinne der §§ 5, 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 30.6.2003 geltenden oder einer früheren Fassung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“,
 4. um die Abschlussprüfung eines in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Masterstudienganges mit einem Ergebnis, das dem in Nr. 2 genannten gleichwertig ist,
 5. um ein sonstiges ausländisches juristisches Examen, das einem der in Nrn. 1 und 2 genannten Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.
- (3) ¹Dient ein ausländischer Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 oder ein ausländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 als Promotionsvoraussetzung, so muss der Bewerber gute Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Sprachzertifikat der Stufe DSH-2, ein Goethe-Zertifikat C2, ein UNiCert®-Zertifikat Deutsch Stufe IV oder einen gleichwertigen Nachweis belegen. ²Von dieser Voraussetzung sind jene Bewerber befreit, zu deren Gunsten zwei Mitglieder des Lehrkörpers erklären, dass sie bereit sind, das Promotionsvorhaben auch dann zu betreuen, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache verfasst bzw. abgelegt werden.
- (4) Von den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg wechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) als Doktorand angenommen worden sind, das danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Liegen die Voraussetzungen des § 5 nicht vor, kann auf Antrag eines Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) eine Befreiung davon erfolgen, wenn
 1. der Bewerber in einer Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 mindestens 7,00 Punkte und in Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 in beiden Teilprüfungen jeweils mindestens 7,00 Punkte erreicht hat und
 2. der Bewerber eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten aufweist, die insbesondere zum Ausdruck kommen kann in
 - a. einer wissenschaftlichen Publikationstätigkeit von hinreichendem Gewicht oder

- b. einer erfolgreichen Tätigkeit über einen erheblichen Zeitraum als studentischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einer vergleichbaren Einrichtung oder
 - c. erheblichen zusätzlichen Qualifikationen, die der geplanten Forschung besonders zuträglich sind.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Bewerber mit ausländischen Abschlüssen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 5.
- (3) Ausnahmsweise können Bewerber, die ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema Bezug zu dem nichtjuristischen Studium hat und an der juristischen Bearbeitung durch den Bewerber ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Bewerber stellt beim Dekan schriftlich den Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
- 1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1, § 5 und gegebenenfalls des § 6;
 - 2. eine ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber nicht schon an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 4 Abs. 2 erfolglos versucht hat;
 - 3. ein amtliches Führungszeugnis;
 - 4. Die Bestätigung eines Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2), dass es für die Betreuung des geplanten Promotionsvorhabens fachlich in Betracht komme und für sie zur Verfügung stehe.
- (3) ¹Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen, holt im Falle des § 6 eine Entscheidung des Fakultätsrates über das Vorliegen einer Ausnahme ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. ²Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.
- (4) Das Doktorandenverhältnis wird in der Regel nach § 8, in besonderen Fällen in einer anderen, vom Fakultätsrat zu bestimmenden gleichwertigen Form begründet.

Abschnitt 3: Betreuungsverhältnis; Dissertation

§ 8 Annahme und Betreuung des Doktoranden

- (1) ¹Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sind berechtigt, einen Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 erfüllt und dies durch eine Zulassungsbescheinigung nachweist, als Doktoranden anzunehmen, mit ihm das Thema der Dissertation zu vereinbaren und diese zu betreuen. ²Auf Antrag des Betreuers kann der Dekan eine weitere betreuungsberechtigte Person (§ 2 Abs. 2) als zusätzlichen Betreuer bestimmen; die folgenden Absätze gelten entsprechend.

- (2) ¹Wer einen Doktoranden angenommen hat, teilt diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Dekan und dem Doktoranden schriftlich mit. ²Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres nach seiner Annahme dem Betreuer ein Exposé seines Forschungsvorhabens vorzulegen. ³Zu diesem nehmen der Betreuer und eine vom Betreuer ausgewählte weitere prüfungs- und betreuungsrechtliche Person Stellung. ⁴Die Stellungnahmen sollen innerhalb von zwei Monaten abgegeben werden und können in einer Billigung, einer Erteilung von Auflagen zur Überarbeitung und einer Ablehnung bestehen. ⁵Werden Auflagen erteilt oder wird das Exposé in einer der Stellungnahmen abgelehnt, vereinbaren der Betreuer und der Doktorand das weitere Vorgehen. ⁶Hat der Betreuer das Exposé abgelehnt kann der Betreuer das Betreuungsverhältnis beenden.
- (3) ¹Der Doktorand ist verpflichtet, ab Annahme als Doktorand (§ 8 Abs. 1) bis Einreichung der Dissertation (§ 10 Abs. 1) einmal im Kalenderjahr an einem öffentlichen Doktorandenseminar der Fakultät teilzunehmen, das von mindestens einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) veranstaltet wird. ²Diese Verpflichtung entfällt im Jahr der Einreichung, wenn diese innerhalb des ersten Halbjahres erfolgt. ³Bei mindestens einem Doktorandenseminar hat der Doktorand in Form eines Vortrags mit anschließender Aussprache Bericht über den Stand seines Forschungsvorhabens zu erstatten. ³Im Falle der Nichtteilnahme ist eine begründete Entschuldigung des Doktoranden gerichtet an den Dekan erforderlich.
- (4) ¹Stellt der Dekan nach dem letzten Doktorandenseminar eines Kalenderjahres oder bei Einreichung der Dissertation fest, dass ein Doktorand in jenem Jahr an keinem Doktorandenseminar teilgenommen hat, so fordert er den Doktoranden schriftlich auf, hierfür eine begründete Entschuldigung beizubringen, soweit sie noch nicht vorliegt. ²Zugleich fordert er ihn auf, die versäumte Teilnahme ohne Verzug, spätestens aber innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres nachzuholen und weist auf die Rechtsfolgen gemäß § 21 Abs. 2 hin.
- (5) ¹Vermag der Betreuer, mit dem die Dissertation vereinbart worden ist, die Betreuung nicht fortzuführen, soll ein neues Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 begründet werden. ²Andernfalls bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Betreuer.

§ 9 Anfertigung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. ²Eine Abhandlung, die bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Bei der Annahme eines Doktoranden kann die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer dem Annehmenden ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät bereit erklärt, die Dissertation in der betreffenden Sprache zu bewerten. ³In diesem Fall muss der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.

§ 10 Einreichung der Dissertation

- (1) ¹Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Bewerber ein Exemplar sowie eine elektronische Fassung beim Dekan ein. ²Mit der Dissertation sind einzureichen:
1. Eine ehrenwörtliche Versicherung,
 - a) dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat,
 - b) dass die Dissertation nicht bereits an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - c) dass der Bewerber nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 4 Abs. 2 erfolglos versucht hat.
 2. Ein Lebenslauf mit Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und Angaben über den Studiengang.
 3. Eine Erklärung, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist oder ob er wegen einer solchen Tat eine Freiheitsstrafe verbüßt.
 4. Eine Erklärung, in der der Doktorand sein Einverständnis erklärt
 - a) in eine Prüfung der Dissertation auch mit Hilfe von Plagiatssoftware
 - b) in eine Archivierung der elektronischen Fassung der Dissertation.
- (2) Der Dekan kann eine amtliche Beglaubigung oder eine beglaubigte Übersetzung von Unterlagen, die gemäß Abs. 1 eingereicht werden, verlangen.
- (3) ¹Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber mit; gleichzeitig reicht er die Dissertation zurück. ²In Zweifelsfällen holt der Dekan die Entscheidung des Fakultätsrates ein.

§ 11 Bestellung der Gutachter

- (1) ¹Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) als Gutachter. ²Einer der Gutachter muss ein aktiver, entpflichteter oder pensionierter Professor der Fakultät sein. ³Zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer den Bewerber zur Promotion angenommen hat. ⁴Dies gilt auch, wenn der Annehmende an eine andere Hochschule berufen worden und zur Begutachtung bereit ist.
- (2) Prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Hochschule im Sinne des § 2 Abs. 2 können mit ihrem Einverständnis als Gutachter bestellt werden.
- (3) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Fakultät im Sinne des § 2 Abs. 2 mit seinem Einverständnis als zweiter Gutachter bestellt oder um eine Stellungnahme gebeten werden.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Jeder Gutachter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Im ersten Falle schlägt er eine Note vor, die auf "summa cum laude" (ausgezeichnet), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (befriedigend) lauten kann. ³Eine ungenügende Leistung wird mit der Note „insufficienter“ (ungenügend) bewertet.
- (2) Das Erstgutachten ist längstens innerhalb von sechs Monaten, das Zweitgutachten längstens innerhalb von drei weiteren Monaten zu erstatten.
- (3) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) ausgelegt.
- (4) ¹Beantragen die Gutachter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 3 genannten Frist Einspruch. ²Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Fakultätsrat. ³Er kann dazu die Stellungnahme eines weiteren Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) einholen. ⁴Gibt der Fakultätsrat einem Einspruch gegen eine Ablehnung statt, setzt er zugleich eine Note für die Dissertation fest.
- (5) ¹Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wurde kein Einspruch im Sinne von Abs. 4 erhoben, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angaben von Gründen mit und setzt ihm eine 6-monatige Nachbesserungsfrist. ²Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Auf die Nachbesserungsfrist werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet. ⁴Geeignete Nachweise sind vom Doktoranden beizubringen. ⁵Die Frist für die erneute Einreichung kann aus wichtigem Grunde verlängert werden. ⁶Der Dekan berücksichtigt hierbei die Grundsätze des Nachteilsausgleichs. ⁷Wird die Frist überschritten oder hatte die Nachbesserung nach Ansicht der Gutachter keinen Erfolg, so ist die Dissertation endgültig abgelehnt; das Promotionsverfahren ist damit beendet, Abs. 8 gilt entsprechend.
- (6) ¹Weichen die Anträge der Berichterstatter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder unterscheidet sich ihre Bewertung um mehr als eine Notenstufe, so setzt der Fakultätsrat die Note fest. ²Hierzu holt er die Stellungnahme eines weiteren Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) ein.
- (7) Die Dissertation kann mit der Auflage angenommen werden, dass sie vor der Drucklegung in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird.
- (8) Nach Eingang des Zweitgutachtens teilt der Dekan die Ergebnisse von Erst- und Zweitgutachten dem Doktoranden mit.

Abschnitt 4: Mündliche Prüfung

§ 13 Termin, Prüfungsausschuss und Ladung

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Dazu bestellt er die beiden Gutachter (§ 11 Abs. 1) als Prüfer und ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) als Prüfungsvorsitzenden (Prüfungsausschuss). ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und Erstgutachter sowie Vorsitzender anwesend sind.
- (2) ¹Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. ²In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

§ 14 Inhalt und Ablauf

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch über sein Forschungsvorhaben zu führen und seine Forschungsergebnisse gegen Einwände zu verteidigen.
- (2) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Hiervon kann abgewichen werden, soweit die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Bewerber einverstanden sind.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung dauert maximal 60 Minuten. ²Zunächst trägt der Doktorand 15 Minuten über Inhalt, Methode und Thesen seines Forschungsvorhabens vor. Anschließend führt der Prüfungsausschuss mit ihm ein Prüfungsgespräch zum Inhalt des Vortrages. ³Es dauert mindestens 15 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen. ²Für die Bewertung gelten die in § 12 Abs. 1 bezeichneten Noten. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) ¹Erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist sie nicht bestanden. ²Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt. ³Liegt die Verhinderung oder Säumnis in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung, liegt eine genügende Entschuldigung vor. ⁴Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) ¹Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholung hat bis zum Ende des folgenden Semesters zu erfolgen. Darauf werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet.

- (4) Über den Beginn, das Ende und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind Aufzeichnungen zu den Akten zu machen.
- (5) ¹Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest. ²Dabei werden die Noten der beiden Gutachten und der mündlichen Prüfung jeweils mit 1/3 gewichtet. ³Hat der Fakultätsrat eine Note für die Dissertation festgesetzt (§ 12 Abs. 4 und 6), so ersetzt diese Note die Noten der beiden Gutachten.
- (6) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Gegenwart der anderen Prüfer im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Begründung der Einzelergebnisse verkündet. ²Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Abschnitt 5: Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 100 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation kostenfrei bei der Fakultät einzureichen. ²Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer Zeitschrift, so genügt die Einreichung von 20 Exemplaren. ³Wenn gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Regensburger Universitätsbibliothek eine Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt, sind keine Pflichtexemplare bei der Fakultät einzureichen, wenn sichergestellt ist, dass die Veröffentlichung durch den Doktoranden nicht rückgängig gemacht werden kann. ⁴Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Zahl der einzureichenden Exemplare herabsetzen und die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare verlängern. ⁵Will der Bewerber eine gekürzte Fassung einreichen, so bedarf dies der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (2) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Berichterstattern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans und im Einvernehmen mit dem ersten Berichterstatter gedruckt werden.
- (3) ¹Die äußere Form des Titelblattes der Dissertation wird vom Fakultätsrat einheitlich festgelegt. ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. ⁴Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, muss nur darauf hingewiesen werden, dass die Abhandlung von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg als Dissertation angenommen worden ist.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (5) Das Exemplar der Dissertation, das den Berichterstattern vorgelegen hatte und deren Bemerkungen trägt, verbleibt bei den Akten der Fakultät.

Abschnitt 6: Internationales Promotionsverfahren

§ 17 Gemeinsame Betreuung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende KoBetreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 an der Fakultät für Rechtswissenschaft als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 5 Abs. 3 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 dies vorsieht.
- (3) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr.1 an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann. ⁴Wird die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt, so ist § 18 anzuwenden. ⁵Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist § 19 anzuwenden.

§ 18 Vorlage der Dissertation in Regensburg

- (1) ¹Wird die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder nach näherer Maßgabe von § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in einer anderen Sprache abzufassen. ²Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät enthalten. ³In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer, des Dekans sowie des Leiters der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Während der Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt eine Annahme und Betreuung durch jeweils ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der ausländischen Universität/Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) ¹Die Betreuer sind zugleich Berichterstatter im Sinne des § 11. Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Doktorgrades erforderlich ist. ²§ 12 bleibt unberührt.
- (4) ¹Wurde die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Fakultät für Rechtswissenschaft die mündliche Prüfung

gemäß §§ 13 bis 15 statt. ³Der der ausländischen Universität/Fakultät angehörige Prüfer wird im Einvernehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (5) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²In der Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.
- (6) ¹Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Rechtswissenschaft angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 19 Vorlage der Dissertation an der ausländischen Institution

- (1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung nach den dortigen Vorschriften statt. ²Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft den Betreuer und Berichterstatter. ³Ist an der ausländischen Universität/Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Fakultät für Rechtswissenschaft gemäß § 12 über die Annahme der Dissertation. ⁴Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. ⁵Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (2) ¹Wird die Dissertation nach § 12 abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt werden. ³§ 17 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 7: Regelungen zum weiteren Verfahren

§ 20 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert oder wurde diese nach den Vorschriften der Universitätsbibliothek elektronisch publiziert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus. ²Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in seine Promotionsunterlagen nehmen.
- (2) ¹In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion abzugeben. Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung. ²Handelt es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren (§ 17), muss dies aus der Promotionsurkunde deutlich hervorgehen, unabhängig davon, ob mit der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt wird oder jede Fakultät eine eigene Urkunde ausfertigt.
- (3) ¹Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Der Dekan kann jedoch in Ausnahmefällen dem Bewerber gestatten,

den Doktorgrad schon vorher zu führen; das gilt insbesondere, wenn der Bewerber einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung der Dissertation vorgelegt hat.

§ 21 Ruhen und Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer der § 9 Abs. 1 Nr. 5 genannten Straftaten ruht das Promotionsverfahren.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich zeigt, dass die in §§ 4 und 5 genannten Zulassungs- oder die in § 10 genannten Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder dass der Doktorand bei Prüfungsleistungen getäuscht hat. ²Gleiches gilt, wenn der Doktorand einer Aufforderung gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 nicht nachgekommen ist und dies zu vertreten hat.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gilt Art. 69 BayHSchG unter Beachtung allgemeiner verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung vom 31. Oktober 1969 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Promotionsverfahren werden nach den Regelungen dieser Ordnung weitergeführt.
- (4) Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 der Promotionsordnung vom 31 Oktober 1969, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erbracht worden sind, behalten alternativ zu den in § 5 Abs. 3 dieser Promotionsordnung vorgesehenen Nachweisen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. November 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 24. November 2015.

Regensburg, den 24. November 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 24. November 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. November 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. November 2015.